

## Amtsgericht Kirchhain

- Strafprozeßgericht -

12 Ds - 2 Js 5798/07

11 Ds - 4 Js 6187/07

12 Ds - 4 Js 11324/07



## Beschluss

In der Strafsache

**g e g e n** den selbständigen Physiker  
Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa, geboren am 30.05.1950 in Berlin,  
wohnhaft Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,  
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

**w e g e n** übler Nachrede

hat das Amtsgericht Kirchhain  
durch den Richter am Amtsgericht Korepkat  
am 12. 09. 2008 **b e s c h l o s s e n** :

Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten vom 18.08.2008 betreffend die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Filmer wird für **u n b e g r ü n d e t** erklärt.

### Gründe :

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig (§ 25 StPO).

Es ist jedoch unbegründet.

Nach § 24 Abs. 2 StPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist grundsätzlich vom Standpunkt des Ablehnenden aus zu beurteilen. Zwingende Voraussetzung für die Ablehnung ist nicht, dass der Richter tatsächlich objektiv befangen ist. Vielmehr genügen Gründe, die vom Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten bei verständiger Würdigung des Sachverhalts den Schluss zulassen, der abgelehnte Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte. Solche Gründe liegen jedoch nicht vor.

Der Angeklagte kann seine Ablehnung nicht auf vorangegangene richterliche Tätigkeit des abgelehnten Richters stützen. Die Vorstellung des Angeklagten, der Richter werde wieder zu seinem Nachteil entscheiden, weil er dies schon einmal getan habe, ist aus der Sicht eines vernünftigen Betrachters nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Die Tatsache, dass der abgelehnte Richter den Angeklagten in allen drei Verfahren zum selben Termin vorlud, ohne die Verfahren zuvor durch Beschluss verbunden zu haben, rechtfertigt nicht die Besorgnis der Befangenheit. Die Verbindung der Verfahren gemäß § 237 StPO kann stillschweigend erfolgen, etwa durch gemeinsame Terminsanberaumung (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO-Kommentar, § 237 Rn. 7). Ein förmlicher Beschluss ist nicht zwingend erforderlich.

Der Angeklagte kann seine Ablehnung auch nicht auf eine Verweigerung der Einsichtnahme in die Ermittlungsakten stützen. Die Akten wurden für den Angeklagten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Strafabteilung des Amtsgerichts Kirchhain bereit gelegt. Eine Herausgabe der Akten ist gemäß § 406 e Abs. 2 StPO nur an Rechtsanwälte vorgesehen.

Schließlich rechtfertigt auch die Tatsache, dass der abgelehnte Richter zu dem Termin am 25.08.2008 lediglich den Zeugen Seim, nicht aber die vom Angeklagten benannten Zeugen gela-

den hat, nicht die Besorgnis der Befangenheit. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Vernehmung weiterer Zeugen erst nach der Aussage eines Zeugen zu treffen, stellt keine rechtswidrige Ablehnung eines Beweisantrages dar. Gleiches gilt für die spätere Beiziehung weiterer Akten.

Vom Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten liegt daher kein Grund vor, der geeignet wäre, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters Filmer zu rechtfertigen.

Korepkat  
Richter am Amtsgericht



Kirchhain, den 25. Sep. 2008  
AUSGEFERTIGT  
*S. Schü*  
als Urkundsbeamtin,  
der Geschäftsstelle